



Nr. 2/2022

Jahrgang 64

Juni 2022

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Beitragszahlung III / 2022

Der Beitrag für das III. Quartal 2022 ist bereits am 01.07.2022 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2022 im Juli 2022 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß,
Tel. 0921 65025.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist; die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV unverzüglich abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Vertretung während des Urlaubs

Bitte denken Sie daran, während des Urlaubs die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder nach vorheriger Absprache durch einen oder mehrere Kollegen.

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Laut Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte darf über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden (§ 18 Abs. 4).

Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden

Zweitschriften werden vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken nur auf schriftlichen Antrag und unter Nennung des Grundes ausgestellt.

Die Zweitschrift tritt an die Stelle des Originals und das Original verliert durch die Ausstellung der Zweitschrift seine Gültigkeit.

Vor der Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Zahnarztshelferinnenbrief/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung für ZAH/ZFA, Teilnahmebescheinigungen etc. ist eine Gebühr in Höhe von 17,- € (Zahlung per Vorkasse) je Dokument zu entrichten.

Einzelheiten klären Sie bitte vorab telefonisch oder per E-Mail.

**Bilden Sie heute schon für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Der Antrag für die Schuleinschreibung bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte erfolgt jeweils vorab über die Anmeldung online im Internet.

Bamberg:	www.bs3-bamberg.de
Bayreuth:	www.kbs-bth.de
Coburg:	www.bs2-coburg.de
Hof:	www.bs-hof.de (nach Möglichkeit bis Freitag, den 15. Juli 2022)

Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn

- Besprechung der Arbeits- und Schulzeiten
- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche
- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume
- Hygieneunterweisung: persönliche Hygiene, Hygiene am Arbeitsplatz, Umgang mit kontaminierten Gegenständen (z. B. bei Fußbodenkontakt), Vorsichtsmaßnahmen bei hautreizenden Lösungen etc.
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Wesentliches aus der Unfallverhütungsvorschrift erläutern
- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)
- Vermeidung von Habits
- Erläuterung der Aufgabengebiete der ersten Tage
- Zuordnung zu einer Assistenzhelferin
- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes
- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung
- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reutersystem etc.)
- Instrumentenreinigung unter Aufsicht
- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.
- Einführung in den Ausbildungsnachweis

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens

um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelernte, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die zeitnahe Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

Weiterbildungsstipendium für ZFA

Bewerbungsfrist läuft bis 31. Oktober 2022

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergibt seit 1991 im Rahmen des Förderprogramms "Weiterbildungsstipendium" (ehemals "Begabtenförderung berufliche Bildung") jährlich Stipendien für die berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Die besten Bewerber können über einen Zeitraum von drei Jahren Zuschüsse in Höhe von insgesamt 8.100,- € für Fortbildungen abrufen.

Anforderungen an die Bewerber

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine in Bayern abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ZFA mit einem Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (ZFA-Prüfungszeugnis) von mindestens 87 Punkten. Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich.

Bewerbung

Interessenten können auf der Website der BLZK ein ausfüllbares Bewerbungsformular herunterladen und die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich eines tabella-

rischen Lebenslaufs bis spätestens 31. Oktober an das Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München, senden.

Weitere Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen des Referats unter Tel.: 089 230211-330/-332

Alle Bewerber werden im November des entsprechenden Jahres von der BLZK informiert, ob sie für die Förderung ausgewählt wurden und ein Stipendium erhalten.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgenden Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn, etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 09561 7419 - 0

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

01.07.2022	PD Dr. Dr. habil. Kraft Joachim Altenburger Straße 10 96049 Bamberg 70 Jahre	21.07.2022	Geßner Horst Untere Klinge 13 96450 Coburg 92 Jahre
03.07.2022	Prof. Dr. Dr. habil. Schumann Dieter Burgheimer Lage 5 96049 Bamberg 83 Jahre	22.07.2022	Weissbach Reinhold Johann-Nikolaus-Zitter-Straße 12 96317 Kronach 70 Jahre
05.07.2022	Dr./IMF Bukarest Wanka Manfred Donastraße 3 95445 Bayreuth 75 Jahre	24.07.2022	Bittner Hans Georg Wichernstraße 4 95447 Bayreuth 85 Jahre
07.07.2022	Dr. Eisentraut Ulrike Lerchenweg 57 96135 Stegaurach 60 Jahre	30.07.2022	Dr. Schulden Christoph Weingarten 17 91358 Kunreuth 65 Jahre
08.07.2022	Dr. Dumstrey Falko Breitengüßbacher Straße 58 96164 Kemmern 81 Jahre	02.08.2022	Prof. Dr. Dr. habil. Heller Georg Philipp Schützenstraße 15 96047 Bamberg 80 Jahre
08.07.2022	Sircar Ratnadeep Egerstraße 25 95615 Marktredwitz 70 Jahre	04.08.2022	Dr. Hauch Peter Niederlamitzer Straße 9 95126 Schwarzenbach a. d. Saale 81 Jahre
09.07.2022	Dr. Bienzeisler Monika Löschwöhrdstraße 11 91301 Forchheim 75 Jahre	04.08.2022	Dr. Willecke Robert Ilmenauer Straße 4 96450 Coburg 70 Jahre
12.07.2022	Dr. Schinabeck Josef Gartenstraße 9 95213 Münchberg 70 Jahre	08.08.2022	Dr. Zahlbaum Fred Windmühlenweg 14 95030 Hof 93 Jahre
16.07.2022	Dr. Huber Richard Asterstraße 8 95488 Eckersdorf 82 Jahre	13.08.2022	Dr. Ammon Günter Tannhäuserstraße 12 95445 Bayreuth 75 Jahre
16.07.2022	Dr. Roos Alfred Hemmerleinsleite 10 96148 Baunach 82 Jahre	16.08.2022	Dr. Flessa Hans-Jürgen Falkenweg 8 95126 Schwarzenbach a.d. Saale 81 Jahre
17.07.2022	Dr. Häring Hermann Oskar-Loew-Straße 1 95615 Marktredwitz 65 Jahre	16.08.2022	Dorsz-Tetzlaff Maria Ossecker Straße 1 95030 Hof 65 Jahre

24.08.2022	Zech Susanne Försdorfer Straße 7 96138 Burgebrach 60 Jahre	06.09.2022	Teichmann Helga Gartenstraße 18 95111 Rehau 81 Jahre
25.08.2022	Dr. Sieber Günther Buchenweg 28 96450 Coburg 84 Jahre	09.09.2022	Dr. Hundt Reinhard Hainstraße 18b 96047 Bamberg 86 Jahre
26.08.2022	Dr. Marheine Christian Ehrlich 13 95138 Bad Steben 80 Jahre	14.09.2022	Kreye Bernd Egerländer Straße 363 95485 Warmensteinach 65 Jahre
30.08.2022	Dr. Post Brunhilde Bergstraße 1 91301 Forchheim 88 Jahre	15.09.2022	Dr. Lechner Michael Hainstraße 18 96047 Bamberg 70 Jahre
05.09.2022	Dr. Rosenbauer Andrea Steinäcker 22 91338 Igensdorf 65 Jahre	26.09.2022	Dr. Rosenthal Friedel Panzerleite 76a 96049 Bamberg 70 Jahre
06.09.2022	Dr.med.dent./Univ. Skopje Sidoroski Krste Wunsiedler Straße 7a 95697 Nagel 80 Jahre		

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. In anderen Fällen wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Jubiläum in Neuenmarkt: Marianne Poperl - 40 Jahre Zahnmedizinische Fachangestellte

Ein seltenes Jubiläum: Frau Marianne Poperl ist mit 40 Berufsjahren eine der dienstältesten Zahnarthelferinnen in Bayern.

Und noch seltener: 38 Jahre hat sie bei Frau Dr. Hofmann-Niebler in der Zahnarztpraxis in Neuenmarkt verbracht.

Sie ist Sekretärin, Abrechnungsexpertin, fortgebildete Verwaltungs- und Prophylaxe-Fachangestellte, aber auch eine Vertraute aller Patienten und vor allem ihrer Chefin. „Wir haben schon zusammengearbeitet, da waren wir beide noch nicht verheiratet, inzwischen sind unsere Kinder erwachsen.“

Das Geheimnis? Vertrauen, Loyalität und fachliche Höchstleistung, gepaart mit dem Wunsch nach perfekter Organisation.

Zusammen mit den weiteren Kolleginnen Alexandra Roßner, Susanne Hofmann und Martina Pietsch (alle über 25 Jahre Zahnarthelferinnen) suchen die Damen am Ende des Jahres eine neue Chefin oder einen neuen Chef. (Oder beides.)



Das Team der Zahnarztpraxis gemeinsam mit dem Bürgermeister von Neuenmarkt, Herrn Alexander Wunderlich

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

- 15.08.2022 Dr. Dörfler Constantin, 96052 Bamberg, Hauptsmoorstr. 42, Tel. 0800 6649289
ZÄ Love Nicole, 96132 Schlüsselfeld
- 03./04.09.2022 ZÄ Klopfer Nina, 96047 Bamberg, Maximiliansplatz 10-12, Tel. 0800 6649289
Dr. Hock Tobias, 96110 Scheßlitz
- 17./18.09.2022 Dr. Beck Philipp, 96047 Bamberg, Hainstr. 5, Tel. 0800 6649289
ZÄ Monovska Evdokiya, 96117 Memmelsdorf

Bayreuth-Stadt und -Land

- 24./25.09.2022 Dr. Metzner Jochen, 95444 Bayreuth, Bahnhofstr. 4b, Tel. 0921 726020

Coburg-Stadt

- 27./28.08.2022 ZA Steinbrückner Thomas, 96450 Coburg, Wirtsgrund 20, Tel. 09561 236929
10./11.09.2022 Dr. Panhans Walter, 96450 Coburg, Mohrenstr. 3, Tel. 09561 95866 u. 01578 5158051

Coburg-Land

- 30./31.07.2022 Dr.-medic stom./UMF Bukarest Neag Christian, 96237 Ebersdorf, Langer Weg 14, Tel. 09562 1059

Landkreis Kronach

- 09./10.07.2022 ZÄ Kubicz-Aschauer Lidia MSc, 96268 Mitwitz, Coburger Str. 16, Tel. 09266 276 u. 0172 7276211
06./07.08.2022 Dr. Götz Paul, 96361 Steinbach a. Wald, Rennsteigstr. 15, Tel. 09263 7778

Landkreis Wunsiedel

- 16./17.07.2022 ZA Sircar Ratnadeep, 95615 Marktredwitz, Egerstr. 25, Tel. 09231 2498 u. 0172 9150312
23./24.07.2022 Dr.med.dent./Univ. Prag Sefr Pavel, 95691 Hohenberg, Schulstr. 2, Tel. 09233 4334
13./14.08.2022 ZÄ Triebel Serena, 95100 Selb, Schillerstr. 24, Tel. 09287 2757

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Informationen zur Notdienstplanung 2023

Die Einteilung zum zahnärztlichen Notdienst 2023 kann **ab dem 25. Juli 2022** bei der Geschäftsstelle in Bayreuth, Tel. 0921 65025, erfragt bzw. auf der Website des ZBV Oberfranken im Notdienstbereich unter www.zbv-ofr.de/notdienst eingesehen werden.

Passwort: Justus113

Tauschmöglichkeit für den Notdienst des Folgejahres besteht vom Zeitpunkt der Veröffentlichung **bis zum 30. September 2022!**

Der Beruf der ZFA ist noch immer interessant



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

schon über Jahre hinweg haben wir die Ausbildungssituation als bedenklich eingestuft. Dass uns die aktuellen Ereignisse mit drohender tätigkeitsbezogener Impfpflicht die Mitarbeiter*innen noch rarer werden lassen, hätte bis vor kurzem keiner gedacht. Vor diesem Hintergrund lässt die jährliche statistische Auswertung der berufsbezogenen Fragen in den Abschlussklassen auf-

horchen. Befragt wurden Schüler*innen in den Berufsschulen Hof, Coburg, Bayreuth und Bamberg. Bei letztgenannter Berufsschule wurde der Datenschutz durch den Schulleiter vorgeschoben, dass die anonymisierten Fragebögen sein Haus nicht verlassen durften. Jeder mag sich hierzu seinen Teil denken.

Die Bewertungen der restlichen drei Berufsschulen Oberfrankens durch die Ausbildungsabschließenden fallen jedoch ähnlich aus. Bei einem Urteil von „Gut“ zur schulischen Ausbildung gibt hier dem Lehrkörper eindeutig Rückenwind. Da sind die Hilfsbereitschaft, die Freundlichkeit und Fairness der Lehrer die „Big Points“.

Klagen zum mangelhaften Klassengefüge mögen vielerlei Gründe haben. Nur ein bis zwei Schultage in der Woche geben gegenüber den anderen Schulen weniger Gelegenheit zum zwischenmenschlichen Zusammenhalt. Eine lässige Einstellung zur Berufsschule von manchen Schüler*innen mögen sich ebenfalls negativ auf eine Klassenbildung auswirken. Zuvorderst war es aber das Homeschooling, welches vielen Schwierigkeiten bereitet hatte.

Weg von den Berufsschulen fällt die Kritik zu den Ausbildungspraxen differenzierter aus.

Das Berufsbild scheint nach wie vor modern, nicht althergebracht und auch kein Auslaufmodell zu sein. Die Befragten äußern sich positiv zu den Aspekten wie Hygiene, selbstständiges Arbeiten, Patienten die Angst nehmen zu können und der Abwechslungsreichtum der Anforderungen.

Auf der Negativseite stehen schon fast klassisch der Frust, wenn das Team nicht harmoniert, Überstunden, mangelnde Wertschätzung und die Entlohnung während der Ausbil-

dungszeit als auch die Aussicht auf ein angemessenes Gehalt nach der Ausbildung. Die Wunschvorstellung pendelt sich bei 1.800,-€ brutto in Vollzeit ein.

Ein häufig genannter Wunsch an die Ausbildungspraxen ist die Unterstützung bei den Lehrinhalten des dritten Ausbildungsjahres.

Die Arbeitersituation ist und bleibt angespannt. Das Umfrageergebnis macht zumindest dahingehend Hoffnung, dass der Großteil unserer zuletzt Ausgebildeten in ihrem Beruf bleiben wollen. In einem kollegialen Team mit Verantwortung zu arbeiten und am Monatsende ausreichend Abstand zum Mindestlohn zu haben, scheint eine Basis zu sein, unsere Teams mit jungen Mitarbeiter*innen zu besetzen.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Alexander Mokosch
Referent für zahnärztliches Personal des ZBV Oberfranken



Eingang Praxis



Linus Schulz (links) und Wilfredo Adela (rechts)



Im Esszimmer von Dona Adela

Wer kennt schon HUANCARANI?

Seit Jahren war es mein Wunsch, für eine Hilfsorganisation im Land X-Y-Z tätig zu werden. Ich habe Berichte und Artikel gelesen und mich letztlich nicht für Madagaskar – wo ich Freunde habe und eine Schule unterstütze – sondern für Bolivien entschieden.

Das lag im Wesentlichen am Kollegen Dr. Ekkehard Schlichtenhorst aus Nonnenhorn, der für die indigene Bevölkerung in Ecuador und aktuell in Bolivien unendlich viel getan hat und tut. Dies ist auch der BLZK nicht entgangen und man hat ihn entsprechend geehrt.

Nach der Praxisabgabe sollte es losgehen. Dann kam Corona und bremste mich vorerst aus. Im Oktober 2021 war es soweit!

Die Vorbereitungen allerdings waren bemerkenswert, die Unterlagen, Formulare, also der ganze Schriftkram sehr nervend, für den Transit in Madrid war ein „Visum“ erforderlich. Der Langstreckenflug – über Madrid – geht nach St. Cruz, einem wichtigen Drehkreuz für Südamerika. Nach 10 bis 11 Stunden – je nach Jetstream – kommt man im „Sommer“ an. Der Weiterflug nach Cochabamba war problemlos und am Flughafen wurde ich von E. Schlichtenhorst und Linus Schulz, meinem Mitstreiter, persönlich abgeholt. Mit dabei hatte ich einen extra Trolley voll mit Materialien und Instrumenten. Die Fahrt ging über Quillacollo (180.000 EW), kurzer Stopp für SIM-Karte und Geldwechsel, nach Huancarani, das nach 20 Minuten erreicht war.

Da Wochenende war, konnte ich gut in die Clinica Dental eingewiesen werden. Weiterhin erfolgte die Erkundung des unscheinbaren, weitläufigen Dorfes, das an der Panamericana liegt. Es gibt eine Grundschule mit Basketballplatz und ein Schwimmbad. Ein Golfplatz ist angelegt, aber nicht bespielt (Geldwäsche?). Weiterhin existiert eine sehr moderne Trasse für eine E-Straßenbahn, die aber noch nicht in Betrieb ist.

Die Clinica befindet sich in den Räumen einer Schweizer Stiftung, die sich hauptsächlich der Förderung der ländlichen Entwicklung verschrieben hat. Ein großer Lehrsaal und eine großzügige Kantine stehen seit Corona leer. Die „Zahnklinik“ funktioniert, auch Dank von Dona Adela, dem guten Geist, die die Voluntarios – so heißen die Assistenten und Ärzte – während der Woche bekocht. Am Wochenende muss man sich selbst verpflegen.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte haben je einen Schlafraum, zusammen einen Essbereich mit einer Lesecke, eine Küche und eine Dusche mit WC. Das ist in Bolivien wahrlich Luxus, für uns normal.

Die Clinica Dental hat zwei Behandlungsräume, wovon einer wegen seiner technischen Ausstattung als Prophylaxeraum genutzt wurde. E. Schlichtenhorst hat mir in einem Schreiben vom Juni mitgeteilt, dass eine Modernisierung erfolgte, ein neuer Dentalstuhl angeschafft wurde und aktuell zwei schöne Behandlungsräume zur Verfügung stehen!

Die Behandlungen selbst umfassen meist Extraktionen (Wurzelreste), Füllungen (auch MZ), endodontische Maßnahmen und Zahnreinigungen. Eine sehr wünschenswerte, enorm wichtige prothetische Versorgung mit Placas, das sind Kunststoffprothesen mit gebogenen Klammern, konnte zu meiner Zeit und bis heute nicht durchgeführt werden. Es fehlt leider ein Zahntechniker im Team.

Neben meiner Person war noch ein sehr fähiger junger Kollege aus Leipzig - Linus Schulz - im Einsatz. Wir haben uns prächtig verstanden und ergänzt, gut kommuniziert und zusammengearbeitet. Es ist uns z. B. gelungen, mit Wilfredo, einem Sohn von Dona Adela, einen Helfer anzulernen, der rasch den Patientenempfang organisiert hat und auch in der Assistenz mithelfen konnte.



Christusstatue Cochabamba



Marktszene Cochabamba

Die Umgangssprache ist Spanisch - Sprachkenntnisse sind wünschenswert; es wird aber von der älteren indigenen Bevölkerung Quechua gesprochen.

Die Patienten kommen unangemeldet, auch schon vor der offiziellen Praxisöffnung. Es hatte sich bald herumgesprochen, dass „wir“ wieder tätig sind. Viele nehmen lange Wege in Kauf und wer mit einem Trufi (Nahverkehrssammeltaxi) fahren kann, zahlt für eine einfache Fahrt ca. 13 Cent.

Die Patienten waren sehr diszipliniert, alle trugen Masken, es gab keine Einwände. Die Wartezeiten, die wir nicht immer reduzieren konnten, wurden klaglos hingenommen, selbst wenn wir abends nach Überstunden Patienten wieder heim-schicken mussten - bei uns undenkbar! Behandelt werden hauptsächlich Kinder und deren Mütter, aber auch junge Erwachsene. Die Herausforderungen betrafen OPs; in zwei Fällen eine langwierige, schwierige Ost2. Aber die meist indigene Bevölkerung vertraut der europäischen ZHK mehr als der einheimischen. Dazu kommt, dass die Behandlungskosten vergleichsweise niedrig sind. Eine Füllung, eine Zahnentfernung, eine kleine Zahnreinigung oder eine RÖ2 kosten 10 Bolivianos, das ist umgerechnet 1,20 €.

Freizeit

Den Einkauf haben wir in Sipe-Sipe getätigt, einer friedlichen Kleinstadt mit hübschem Markt.

Wenn wir mit Obst und Gemüse auf dem Heimweg waren – zu Fuß eine halbe Stunde, mit dem Trufi 15 Minuten – haben wir festgestellt, wir konnten kaum Geld ausgeben.

Mangos, Papayas, Melonen, Tomaten, Kartoffeln, Zwiebeln kosten Centbeträge. Dito ein Essen wie Empanados. Eis und offene Getränke sollte man aber meiden! Frische Brötchen, Milch, Bier, Mineralwasser haben wir in den kleinen Tiendas gekauft, Geschäfte, die man nicht betreten kann, man wird durch ein Fenster bedient.

Das lange Wochenende, Montag vormittags „frei“, bietet sich an für Aktivitäten. Mit meinem Freund Linus habe ich Cochabamba besucht, eine Stadt mit 66.000 Einwohnern, der größten begehbaren Christusstatue der Welt (~ 40 m), 2.558 m hoch gelegen.

Wir haben zu Fuß die Sehenswürdigkeiten angesteuert und sind bei den bunten, weitläufigen Märkten hängengeblieben. Wir waren sehr beeindruckt von dem Angebot, nicht nur Obst, Gemüse, Geflügel, Fleisch etc., selbst Coca-Blätter kann man legal kaufen...

Am nächsten Wochenende habe ich mit dem Taxi von Sipe-Sipe aus einen Außenposten der Inkas, Inca Raya, aufgesucht. Die Fahrt hat 30 Minuten gedauert, die „Straße“ war nicht so schlecht wie beschrieben. Ich war allein in der Anlage und konnte auch den Blick ins Tal bis Cochabamba genießen. Der Taxifahrer hat gewartet, aber dann von mir den gleichen Preis für die Rückfahrt verlangt, clever (7,- €)!

Am Nachmittag gab es noch eine Überraschung, als mich die Familie von Dona Adela eingeladen hat, einen Naturpark zu besuchen (Payrumani) und zu warmen/heißen Quellen bei Villas zu fahren. Die Eindrücke sind natürlich einmalig.

Wer mehr Zeit in der Klinik verbringt, könnte nach Potosi oder Sucre – beides Weltkulturerbestädte – fliegen (Bus-fahrt geht auch). Die Tickets sind preiswert.

Gefahren

Wie in allen großen Städten der Welt tummeln sich Taschendiebe an belebten Orten.

Auf den ganz großen Märkten in Cochabamba patrouillieren Polizeistreifen, die ein sicheres Gefühl vermitteln. Da zu unserer Zeit nur sehr wenige Touristen und Fremde unterwegs waren, war wohl die Gefahr, ein Opfer zu werden, gering. Trotzdem: Rucksack vorne, zu zweit absichern und gut auf das Mobile aufpassen. Man hat Voluntarios schon mal ein Smartphone entrissen! Selbst dem sehr erfahrenen und vorsichtigem E. Schlichtenhorst hat man sein Handy aus

dem Rucksack an einer Ampel in Quillacollo gestohlen. Ich habe mich insgesamt sehr sicher gefühlt, bin meistens zu Fuß, im Taxi oder Trufi unterwegs gewesen.

Perspektive

Die dankbaren, freundlichen Menschen haben es verdient, dass man sich um sie kümmert und versorgt. Wie ich haben viele andere positive Eindrücke und Erfahrungen gesammelt und können einen Einsatz in Huancarani bei FCSM (Förderkreis Clinica Santa Maria) wärmstens empfehlen!!!

Wer sich einbringen möchte, kann sich bei mir oder E. Schlichtenhorst melden.

Wer eine Geldspende tätigen will:
IBAN DE 61 6045 0050 0030 0074 51

Dr. Heinz-Michael Günther,
Stegaurach



Sipe-Sipe: Die Bevölkerung strömt an Allerheiligen auf den Friedhof, um die Verstorbenen aufwendig zu ehren! (Geschmücktes Grab, Blaskapellen...)



Lieblingsspatientin Liz



Übergewichtiger Jugendlicher - Cola!!!

Abrechnungstipp zu Abutments GOZ 9040, 9050, 9060 oder doch analog?



Nicht jeder implantologische Teilschritt ist in der Leistungsbeschreibung der GOZ eindeutig beschrieben. Wenn der Leistungstext die erbrachte selbstständige Leistung nicht widerspiegelt, bedienen wir uns der analogen Berechnung.

Welche Gebührenposition für welche Leistung berechnungsfähig ist bzw. welche Leistung analog zu berechnen ist, wird nachfolgend beschrieben.

Beim Auswechseln von Aufbauelementen (Abutments) bei zweiphasigen Implantatsystemen stehen im Teil K der GOZ (Implantologische Leistungen) folgende Gebührenpositionen als Berechnungsgrundlage zur Verfügung:

GOZ 9040

Freilegen eines zweiphasigen Implantats

Abgesehen davon, dass in der GOZ 2012 bei der Freilegung eines Implantates der Zuschlag für das ambulante Operieren schlichtweg vergessen wurde, findet sich eine eindeutige Einschränkung in der Leistungsbeschreibung, durch die eine gleichzeitige Berechnung mit der GOZ 9050 in derselben Sitzung ausgeschlossen wurde.

Das erste Einfügen von Aufbauelementen (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem erfolgt unmittelbar nach der chirurgischen Freilegung in der gleichen Sitzung.

Da die Freilegung und das Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente Leistungsbestandteile der GOZ 9040 sind, darf in dieser Sitzung die GOZ 9050 nicht zusätzlich für dasselbe Implantat berechnet werden.

GOZ 9050

Wechselvorgänge während der rekonstruktiven Phase nur maximal dreimal je Implantat berechenbar.

Nachdem nun das Implantat freigelegt und mit einem Gingivaformer versorgt wurde (Leistungsbestandteil der GOZ 9040), beginnt in der nachfolgenden Sitzung die sogenannte „rekonstruktive Phase“ – die endgültige Zahnersatzversorgung auf Implantaten (Suprakonstruktion). Hier sind bedingt durch mehrere Abformungen, Einproben (z. B. Gerüst- und/oder Rohbrandeinprobe) auch mehrere Wechselvorgänge (Gingivaformer gegen Abformpfosten, Abutments o. Ä.) notwendig, die die Berechnung der GOZ 9050 auslösen. Allerdings ist diese Leistungsnummer GOZ 9050 in der Abrechnungslegende leider auf maximal dreimal pro Implantat eingeschränkt worden. Unberücksichtigt bleiben die tatsächlich erbrachten Wechselvorgänge in der jeweiligen Sitzung. Hier kann nur ein Honorarausgleich über den Steigerungssatz gemäß § 5 GOZ oder ggf. eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erreicht werden. Die rekonstruktive Phase mit mehreren Behandlungsschritten endet mit der definitiven Eingliederung der endgültigen Suprakonstruktion.

GOZ 9050

auch in der Eingliederungssitzung

Die Leistung nach der GOZ 9050 ist auch in der Eingliederungssitzung einer Suprakonstruktion (Kronen, Brückenanker, Teleskopkronen u. a.) berechnungsfähig, wenn der Gingivaformer gegen ein definitives Abutment ausgetauscht wird.

Wenn vor der unmittelbaren Eingliederung einer individuell hergestellten Primärkrone ein Wechselvorgang eines Aufbauelements erfolgt, kann auch in der Eingliederungssitzung die GOZ 9050 berechnet werden – jedoch insgesamt nicht öfter als dreimal während der gesamten rekonstruktiven Phase. Auch hier sollten Sie Ihrem Zeitaufwand und der Schwierigkeit entsprechend den Steigerungsfaktor wählen, bzw. ggf. vor Behandlungsbeginn eine Honorarvereinbarung treffen.

Wenn in der Eingliederungssitzung kein Wechselvorgang eines Aufbauelementes erfolgte, weil z. B. das Abutment das Primärteil einer Teleskopkrone darstellt, ist die GOZ 9050 nicht zusätzlich berechenbar, da die Eingliederung einer Primärteleskopkrone, egal ob auf einem natürlichen Pfeilzahn oder einem Implantat, durch den Ansatz der GOZ 5040 abgegolten ist.

Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

• Verbesserung des Emergenzprofils der Gingiva

Das Entfernen und Wiedereinsetzen oder der Austausch eines Gingivaformers **nach der chirurgischen Freilegung des Implantats** (nach GOZ 9040) – **aber vor dem Beginn der rekonstruktiven Phase** (Beginn mit der Abformung für die Suprakonstruktion) ist weder in der 9040 noch 9050 GOZ beschrieben.

Meist sind mehrere Wechselvorgänge in den jeweiligen Sitzungen der rekonstruktiven Phase eines Abutments zur Verbesserung des Emergenzprofils der Gingiva erforderlich. Diese Wechselvorgänge sind nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

• Entfernen eines Abutments

Auch das alleinige Entfernen eines Abutments ist keiner GOZ-Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Somit kann auch diese Maßnahme entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Wählen Sie Ihre persönliche Analogziffer, je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit der Leistung. Die BZÄK empfiehlt grundsätzlich keine Analogziffer, um die Freiräume für den Behandler nicht einzuschränken.

Eine tolle Unterstützung die angemessene Honorierung zu finden, bietet Ihnen die neue BDZI-EDI-Tabelle 2022, die Sie druckfrisch erhalten haben.

GOZ 9060

für den Austausch von Aufbauelementen im Reparaturfall

Das Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall ist nach GOZ 9060 nur einmal je Sitzung und je Implantat berechnungsfähig. Auch hier bleibt die Anzahl der tatsächlich notwendig ausgewechselten Aufbauelemente unberücksichtigt.

Die 9060 GOZ ist also beim Austausch eines Implantataufbaus, Implantatpfostens (Abutment), Befestigungsschrauben, Abutmentverschraubungen, Koronalverschraubungen Ihre korrekte Gebührennummer.

Je nach Implantatsystem (und davon gibt es viele verschiedene) sind ggf. mehrere Aufbauelemente als eine Einheit zusammengefügt (z. B. Insert, Konnektor, Verschlusschraube) und dürfen nur einmal je Sitzung und Implantat berechnet werden.

Erfahrungsgemäß ist der Zeitaufwand für diese Arten von Wiederherstellungen der Funktion der Suprakonstruktion immens hoch. Teilweise führen derartige Maßnahmen derartige Reparaturen zu zusätzlichen Rücksprachen mit dem

Zahntechniker und ggf. zu Sonderbestellungen in der Praxis, weil Sie in Ihrer Praxis nicht über dieses System verfügen, z. B. weil es ein neuer Patient ist, den Sie nicht implantiert haben.

Cave: ohne eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ kann hier sicher kein ausreichendes Honorar erzielt werden.

Frakturierte Schraube? - und schon wieder Analogie!

Entfernung einer intraimplantär frakturierten Schraube eines Implantataufbaus. Auch diese extrem zeitaufwendige und oft komplizierte Behandlungsmaßnahme ist in der GOZ 2012 nicht beschrieben. Somit muss auch hier die analoge Berechnung dieser selbstständigen Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog erfolgen.

Material- und Laborkosten

Bitte vergessen Sie nicht gemäß den allgemeinen Bestimmungen der GOZ, Teil-K Abs. 2 alle Materialkosten für Implantate, Implantateile (Abutments, Gingivaformer), Abdruckpfosten, Laborimplantate, etc., unter Beachtung des Antikorruptionsgesetzes 1:1 dem Patienten in Rechnung zu stellen, da diese Materialkosten immer zusätzlich zu den GOZ-Nummern 9040, 9050 und 9060 berechnet werden müssen.

Demontage einer Suprakonstruktion im Rahmen der PZR

- Das Abnehmen und Wiederbefestigen von Implantataufbauten zum Zweck der Reinigung nach der rekonstruktiven Phase ist in der GOZ ebenfalls nicht beschrieben. Diese selbstständige Maßnahme kann gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden und bietet eine weitere analoge Leistung im Rahmen der PZR an.
- Denken Sie auch an weitere Analogleistungen im Rahmen der PZR, wie z. B. 4025 GOZ, bei subgingivaler medikamentöser antibakterieller Lokalapplikation an einem Implantat, und viele andere selbstständige Leistungen, auch im Rahmen der neuen PAR-Behandlungsstrecke

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen die GOZ-Hotline des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gerne zur Verfügung.

Autor Kerstin Salhoff, Mai 2022

© FORdent by Kerstin Salhoff

info@salhoff.de

Telefon 0911 9883680

Telefax 0911 98836820

www.salhoff.de



Quelle: BEGO

Einmalige Energiepreispauschale für Erwerbstätige 2022

Die gute Nachricht, auch Sie als selbstständig Tätiger erhalten die Summe von 300,- €. Die schlechte Nachricht, die Auszahlung ist einkommensteuerpflichtig. Die weitere schlechte Nachricht für Sie als selbstständig tätiger Arzt/Zahnarzt, Sie sind verantwortlich für die Auszahlung der Energiepreispauschale an alle am 01.09.2022 bei Ihnen tätigen Arbeitnehmer.

Nachfolgend informieren wir Sie über die Einzelheiten:

- Begünstigt sind Erwerbstätige mit Wohnsitz in Deutschland, welche im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder nicht selbstständiger Tätigkeit beziehen. Letztendlich also alle Arbeitnehmer und selbstständig Tätige. Begünstigt sind auch kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte (Minijobber).
- Nicht begünstigt sind (bisher) Rentner und Pensionäre sowie Studenten und junge Familien, die nur Elterngeld oder andere Lohnersatz- bzw. Sozialleistungen beziehen.
- Eine Auszahlung an Empfängern von Versorgungsbezügen durch den ehemaligen Arbeitgeber ist ebenfalls nicht vorgesehen.
- Die Energiepreispauschale wird grundsätzlich mit der Einkommensteueranmeldung 2022 festgesetzt, es sei denn, sie wird vom Arbeitgeber ausgezahlt.
- Die Auszahlung muss der Arbeitgeber im September 2022 für alle Arbeitnehmer vornehmen, die am 01.09.2022 bei ihm in einem ersten Dienstverhältnis stehen und Lohnsteuerklasse 1 – 5 haben. Bei Minijobbern darf der Arbeitgeber die Auszahlung nur dann vornehmen, wenn der Arbeitnehmer ihm vorher schriftlich bestätigt hat, dass es sich bei diesem Minijob um sein erstes Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist aufzubewahren.
- Die Auszahlung kann erst im Oktober erfolgen, wenn die Lohnsteuer für das Unternehmen vierteljährlich angemeldet ist.
- Falls der Arbeitgeber für Arbeitnehmer keine Lohnsteuer abzuführen hat bzw. diese pauschal nach § 40 a EStG erhoben wird, z. B. bei Beschäftigten im Privathaushalt, wird die Energiepauschale nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt. Diese Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale im Rahmen ihrer Einkommensteueranmeldungen.
- Bei jedem Arbeitnehmer, für den der Arbeitgeber die Energiepreispauschale ausgezahlt hat, muss er in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „E“ angeben, damit das Finanzamt die Energiepreispauschale nicht im Rahmen der Einkommensteueranmeldung nochmals ansetzt.
- Die Auszahlung der Energiepreispauschale an Arbeitnehmer ist nicht sozialversicherungspflichtig.
- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei der Auszahlung der 300,- € gleich die dafür anfallende Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen hat. Wird die Energiepreispauschale nicht vom Arbeitgeber besteuert (insbesondere bei selbstständig Tätigen), erfolgt die Besteuerung im Einkommensteuerbescheid 2022. Bei Minijobbern und kurzfristig Beschäftigten bleibt die Auszahlung aus Vereinfachungsgründen steuerfrei.

In der Praxis bedeutet das neue Gesetz, dass Ihre Steuerkanzlei oder das Lohnabrechnungsbüro für jeden einzelnen Arbeitnehmer, für den in Ihrem Auftrag die Gehaltsabrechnung erstellt wird prüft, ob ihm die Energiepreispauschale zusteht, die Auszahlung veranlasst und dabei Lohnsteuer, Solidaritäts-

zuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehält. Die Gesamtsumme an Energiepreispauschalen, die Sie für Ihre Arbeitnehmer auszahlen, werden bei der von Ihnen abzuführenden Lohnsteuer am 10. September gekürzt. Somit stellen die Energiepreispauschalen für Ihre Arbeitnehmer bei Ihnen einen durchlaufenden Posten dar und führen nicht zur Liquiditätsbelastung.

Die Energiepreispauschale für Sie selbst wird mit dem Einkommensteuerbescheid 2022 festgesetzt und vermindert Ihre Steuerschuld. Dies gilt auch für Ihren Ehepartner, falls dieser nicht als Arbeitnehmer tätig ist, jedoch andere Erwerbseinkünfte bezieht. Laut Erlass sollen die 300,- € bereits bei der Einkommensteuervorauszahlung zum 10.09.2022 gekürzt werden. Sollte dies nicht automatisiert durch die Finanzverwaltung erfolgen, dann macht ein eigenständiger Antrag in Anbetracht des geringen Betrages keinen Sinn.

Tipp: Falls Familienmitglieder, die nicht anderweitig erwerbstätig sind, bei Ihnen in der Praxis mithelfen, ohne dass hierfür ein Entgelt bezahlt wird, sollte darüber nachgedacht werden, diese als Minijobber, anzustellen. Dann würden auch diese die Energiepreispauschale erhalten, und zwar steuerfrei!

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Ab dem 01.10.2022 beträgt der Mindestlohn 12,- Euro pro Stunde. Dieser ist für jede geleistete Arbeitsstunde aber auch für jede zustehende Stunde Urlaub, Feiertage und Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen. Wird das nicht getan, kann der Arbeitnehmer Entgelt nachfordern. Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,- Euro pro Stunde, auf 520,- Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet.

Bei Minijobbern sind detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen und aufzubewahren (Dokumentationspflicht). Dies gilt ausnahmsweise nicht bei der Beschäftigung von Kindern, Ehegatten und Eltern des Arbeitgebers.

Bitte kümmern Sie sich um die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes, damit Nachzahlungen und Bußgelder für Sie vermieden werden.

Bernhard Fuchs
Kanzlei Fuchs & Stolz, Volkach
Steuerberater / Zahnärztleberung
Autor u.a. für zm, Der Hausarzt, BZB
vorsorgefuchs@fuchsunstolz.de



Foto: privat

Einen weiteren Beitrag mit wichtigen Details zum neuen Corona-Pflegebonus für Praxisangestellte (4.500,- €) finden Sie online auf der Internetseite des ZBV Oberfranken!



EINLADUNG
zum

Tinnitus- Betroffenen Seminar

Am Samstag, 9. Juli 2022,
13.00 Uhr im
Martin-Luther-Haus
Waaggasse 4, Kulmbach

~~~~~

Veranstalter:  
**Tinnitus-Selbsthilfegruppe  
Kulmbach**  
mit Unterstützung der  
Deutschen Tinnitus-Liga e.V.

25 JAHRE

### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tinnitus-Selbsthilfegruppe Kulmbach und die Deutsche Tinnitus-Liga e.V. (DTL) laden Sie zum Tinnitus-Betroffenen Seminar in das Martin-Luther-Haus in Kulmbach ein.

Anlass dafür ist das 25-jährige Bestehen unserer Selbsthilfegruppe Kulmbach. In Zusammenarbeit mit der DTL ist es uns gelungen Ärzte aus ganz Deutschland als Referenten zu gewinnen.

Mit dieser Veranstaltung soll die enge Zusammenarbeit zwischen der DTL und unserer Selbsthilfegruppe gewürdigt werden. Allen Teilnehmern wünschen wir eine gute Anreise und eine informative Veranstaltung.

Die SHG wird unterstützt durch Mittel der Krankenkassen und des Zentrum Bayern Familie und Soziales.

~~~~~

Tagungspauschale:	25,00 € (1 Getränk, 1 Tasse Kaffee, Kuchen, Abendessen und Nachwächterführung.)
Seminargebühr:	5,00 Euro (nur Eintritt)

Voranmeldung per Überweisung auf das Konto der SHG Kulmbach, Sparkasse Kulmbach.

Verwendungszweck:	TBS 2022
IBAN:	DE90 7715 0000 0101 3094 74

Überweisungsbeleg gilt als Eintrittskarte.

Letzter Überweisungstermin: 30.06.2022

Teilnahme nur nach den gültigen Coronavorschriften

~~~~~

## 25 Jahre Tinnitus-Selbsthilfegruppe Kulmbach

### Wer sind wir?

Tinnitus-Betroffene, Männer und Frauen ganz unterschiedlichen Alters und zum Teil mit Hörminderung. Alle haben individuelle Erfahrungen mit Tinnitus gemacht. Wir sind eine Selbsthilfegruppe, die nach den Richtlinien der Deutschen Tinnitus-Liga e.V. arbeitet.

### Wer kommt zu uns?

In unsere Gruppe kommen Betroffene, bei denen nach sorgfältiger Diagnostik durch den HNO-Arzt und unter Ausschöpfung aller therapeutischer Maßnahmen, eine kurzfristige Heilung nicht möglich ist. In diesem Stadium fühlen sich die Betroffenen allein gelassen; sie sind enttäuscht. Angst, Hoffnungslosigkeit und Depressionen sind oft die Folgen. Diese Betroffenen fühlen sich in unserer Selbsthilfegruppe gut aufgehoben.

### Was ist unser Ziel für dieses Seminar?

**Tinnitus-Betroffene über die Thematik Tinnitus informieren, Lösungswege zum besseren Umgang mit dem Leiden am Tinnitus aufzeigen.**

~~~~~

Samstag, 9. Juli 2022

Schirmherrschaft OB Ingo Lehmann

Moderator: Steffi Daubitz

13.10 Uhr Begrüßung
Ernst Kittel, Gruppensprecher der SHG Kulmbach

13.30 Uhr Grußworte
Dr. Matthias Rudolph, Vorstandsvorsitzender der DTL,
Landrat Klaus Peter Söllner,
Oberbürgermeister Ingo Lehmann

14.00 Uhr Dr. Bernward Wünsche, HNO-Arzt, Stimm- und Sprachstörungen, Audiologie und Neurootologie, Bayreuth

„Therapie des Tinnitus und Einbeziehung der Möglichkeiten der Selbsthilfe in der HNO-Praxis“

14.30 Uhr Dr. Frank Matthias Rudolph, Facharzt für Psychosomatische Medizin, ärztlicher Direktor der Mittelrheinklinik Bad Salzig, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Tinnitus-Liga e.V.

„Reha bei Tinnitus in einer Selbsthilfefreundlichen Rehaklinik“

15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Dr. Volker Kratzsch, ärztl. Direktor, Chefarzt der Abtl. Hörstörung- Tinnitus und Schwindel der Vamed Klinik, Bad Grönenbach

„Neue Therapie-Leitlinie chronischer Tinnitus - Alter Wein in neuen Schläuchen?“

16.00 Uhr Prof. Dr. Gerhard Goebel, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Tinnitus-Liga e.V.

„Was macht die Pandemie mit dem Tinnitus und wie beeinflusst die Covid 19 Impfung den Tinnitus? Muss ich was befürchten oder kann ich gelassen bleiben?“

16.45 Uhr Diskussion, Fragen

Informationen:

bzgl. des Programms:

Ernst Kittel
Tel.: 09254 8639
ernst.kittel@web.de

Steffi Daubitz
Tel.: 09221 2926

Anmeldung:

www.tinnitus-selbsthilfe-kulmbach.de
oder
Steffi Daubitz, steffidaubitz@gmx.de

Bitte überweisen Sie die Tagungsgebühr von 25,-€ die Seminargebühr von 5,- € auf das Konto der SHG Kulmbach, Sparkasse Kulmbach, Verwendungszweck: TBS 2022
IBAN: DE90 7715 0000 0101 3094 74

Der bestätigte Einzahlungsbeleg gilt als Eintrittskarte. Bitte Namen und Anzahl der Teilnehmer mitteilen.

bzgl. Übernachtungsmöglichkeiten:

Tourist-Service, Buchbindergasse 5, 95326 Kulmbach
Tel.: 09221 9588-0
touristinfo@stadt-kulmbach.de
www.kulmbach.de

Anfahrt nach Kulmbach:

Martin-Luther-Haus, Waaggasse 4, 95326 Kulmbach
Mit dem Auto A70 Abfahrt AS Kulmbach/Neudrossenfeld
Parken: Parkhaus Basteigasse, EKV- Parkplatz
Per Bahn: vom Bahnhof 10 min Fußweg in Richtung Marktplatz

Hilfe bei Mundtrockenheit Was Sie gegen einen trockenen Mund tun können

München – Fast jeder hat mal einen trockenen Mund – zum Beispiel durch langes Maske-tragen oder wenn nachts die erkältete Nase verstopft ist. Viele ältere Menschen leiden aber dauerhaft darunter. Das ist nicht nur unangenehm, sondern auch ungesund. Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) gibt Tipps, was bei Mundtrockenheit hilft.

Mundtrockenheit kann verschiedene Ursachen haben. Im Alter regenerieren sich die Schleimhäute nicht mehr so gut. Auch bestimmte Krankheiten können für einen trockenen Mund sorgen – zum Beispiel Diabetes, die Autoimmunerkrankung Sjögren-Syndrom oder eine Entzündung der Speicheldrüsen. Zudem tritt bei manchen Medikamenten – etwa gegen Bluthochdruck, Depressionen oder Herzerkrankungen – Mundtrockenheit als Nebenwirkung auf. In den Wechseljahren wird durch die Hormonumstellung der Mund häufiger trocken.

Probleme durch Mundtrockenheit

Ein trockener Mund kann unterschiedliche Beschwerden verursachen. Das können zum Beispiel Probleme beim Schlucken, brennende Lippen und Zunge, Geschmacksverlust, Schwierigkeiten beim Sprechen, Karies, Mundgeruch oder Schmerzen beim Tragen von Prothesen sein.

Tipps gegen einen trockenen Mund

Sie können selbst einiges dafür tun, um Mundtrockenheit zu lindern:

- Genügend trinken – täglich etwa zwei Liter Wasser oder ungesüßten Tee.
- Zuckerfreie Kaugummis kauen oder zuckerfreie Bonbons bzw. spezielle Lutschtabletten gegen Mundtrockenheit lutschen.
- Lebensmittel mit hohem Wasseranteil essen – zum Beispiel Suppen oder reifes Obst.
- Mahlzeiten in kleinen Bissen essen und lange kauen.
- Auf scharfe Gewürze, Alkohol und Rauchen so gut es geht verzichten.
- Harte, krümelige, trockene Lebensmittel besser meiden oder erst einweichen.
- Die Lippen regelmäßig befeuchten und den Mund ausspülen.
- Wenn bestimmte Arzneimittel die Mundtrockenheit verursachen, kann ein Medikamentenwechsel helfen. Dieser muss allerdings unbedingt ärztlich abgeklärt werden!

Außerdem wichtig: Wegen des erhöhten Kariesrisikos sollten Sie bei der Mundhygiene besonders gründlich sein. Auch regelmäßige zahnärztliche Kontrollen und Professionelle Zahnreinigungen sind bei einem trockenen Mund ratsam.

Mehr Informationen zum Thema „Mundtrockenheit“ finden Sie auf der Patientenwebsite der BLZK unter www.zahn.de/zahn/web.nsf/id/pa_mundtrockenheit.html

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Telefon: 089 230211-104 | Fax: 089 230211-108 | presse@blzk.de | [facebook.com/BLZK.KZVB](https://www.facebook.com/BLZK.KZVB)

Die Presseinformation finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der über 16 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Bayerische Landeszahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter: Präsident Christian Berger, Flößergasse 1, 81369 München
www.blzk.de, www.zahn.de

Presseinformation



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**

Erfahrung trifft Zukunft

Der FVDZ Bayern wählt neue Führungsspitze

München, 21.03.2022

Landesverband Bayern

Geschäftsführender Vorstand:

Dr. Jens Kober

Dr. Thomas Sommerer

Dr. Romana Krapf

Kaflerstr. 4

81241 München

Tel. 089 / 723 42 90

Fax 089 / 723 19 07

info@fvdz-bayern.de

www.fvdz-bayern.de

Die Landesversammlung 2022 hat am Samstag, 19. März 2022, mit Dr. Jens Kober aus München, Dr. Thomas Sommerer aus Marktredwitz und Dr. Romana Krapf aus Weißenhorn die neue Führungsspitze gewählt. Die Delegierten aus allen bayerischen Bezirken zeigten mit ihrem Votum, dass die neue Konstellation den uneingeschränkten Rückhalt der Landesversammlung besitzt. Damit ist die Zeit der kommissarischen Führung des größten deutschen Landesverbandes im FVDZ vorbei. Dr. Jens Kober wurde ohne Gegenkandidaten und einstimmig zum Nachfolger von Dr. Reiner Zajitschek[†] gewählt.

Mit Dr. Kober übernimmt ein erfahrener FVDZ'ler das Ehrenamt für die nächsten zwei Jahre. Er war und ist seit vielen Jahren in der Bezirksgruppe München aktiv und ist seit 2013 im Aufsichtsrat der Abrechnungsgesellschaft für Zahnärzte (ABZ eG) tätig. Sechs Monate lang hatte er gemeinsam mit Dr. Thomas Sommerer und nach dem Tod von Dr. Reiner Zajitschek die Führung des Verbandes kommissarisch übernommen und in dieser Zeit bewiesen, dass er das notwendige Fingerspitzengefühl im Umgang mit standespolitischen, Körperschaftlichen und wirtschaftlich-orientierten Belangen besitzt sowie die Fähigkeit, den diskussionsfreudigen Landesverband mit besonnener Hand zu lenken. Ihm zur Seite steht auch künftig der Oberfranke Dr. Thomas Sommerer, der zum sechsten Mal in Folge zum stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt wurde. Auch er bringt Erfahrung in Umgang mit Standespolitik und Ehrenamtsarbeit in den zahnärztlichen Körperschaften mit. So war er u.a. Vorstandsmitglied der BLZK und Referent für Berufskunde und berufspolitische Bildung, des Weiteren Referent für berufspolitische Bildung der KZVB und ist aktuell Referent für die Obleute der bayerischen KZV.

Neu im Geschäftsführenden Vorstand ist Dr. Romana Krapf aus Weißenhorn/Schwaben. Die junge Zahnärztin weist Erfahrung als Referentin auf nationalen und internationalen Kongressen auf, u.a. ist sie Dozentin an der DTMD Luxemburg. Sie engagiert sich in der Berufspolitik auf Landes- und Bundesebene, in den Körperschaften sowie im Freien Verband deutscher Zahnärzte (FVDZ) auf Bundesebene und ist Vorstandsmitglied im Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben (ZBV Schwaben) sowie der LAGZ.

Erfahrung trifft Zukunft – ist die Devise von Dr. Jens Kober bei der Zusammensetzung des Landesvorstands im FVDZ Bayern. Er setzt aber auch auf bewährte Kontinuität, um im Wahljahr 2022 – in diesem Jahr werden die zahnärztlichen Parlamente von Kassenzahnärztlicher Vereinigung und Bayerischer Landes Zahnärztekammer gewählt – die breite Vielfalt des stärksten standespolitischen Verbandes in Bayern in die Waagschale zu werfen. Sein „Wunschvorstand“ wurde am Samstag einstimmig wiedergewählt: Dr. Andrea Albert (Eichstätt), Dr. Andrea Jehle (Illertissen), Dr. Jürgen Welsch (Hofheim), Dr. Ingo Lang (Schwandorf) und Dr. Fabian Fleischmann (Neutraubling). Auch die Versammlungsleitung mit Dr. Horst-Dieter Wendel, Dr. Hans A. Huber und Dr. Cosima Rücker erhielt das einstimmige Votum der Landesversammlung 2022.

Mit Dr. Jens Kober an der Spitze will der FVDZ Bayern seine konstruktive Politik fortführen, die auf Dialog mit Politik, Staatsministerium und transparente Arbeit mit und in den zahnärztlichen Körperschaften setzt. „In Zeiten wie diesen ist es wichtig, der Zahnarztpraxis basisnah die Unterstützung zu geben, die sie im Umgang mit der überbordenden Bürokratie, mit gesetzlichen Anforderungen und für ihr wirtschaftliches Auskommen benötigt. Dies kann in dieser Komplexität nur ein starker Verband wie der FVDZ Bayern für die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte leisten“, so Dr. Kober.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, media-dent, München, Tel. 089/720 69 022, oder via E-Mail an wuttke@media-dent.com

Termine 2022
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 32203
19.09., 20.09., 21.09., 22.09.2022 (alle Teilnehmer/-innen)
26.09. und 27.09.2022 (Gruppe 1)
28.09. und 29.09.2022 (Gruppe 2)

Kursnummer 32204
28.11., 29.11., 30.11., 01.12.2022 (alle Teilnehmer/-innen)
05.12. und 06.12.2022 (Gruppe 1)
07.12. und 08.12.2022 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvor-
aussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum
ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr
um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis
übernommen wird!**

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 32102
14.11., 15.11., 16.11., 17.11.2022

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvor-
aussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung
von Provisorien und Autopolymerisaten

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum
ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,- €
zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der
Praxis beglichen wird.**

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, min-
destens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen er-
halten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie
für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Ober-
franken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich
bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____

Unterschrift für Kursanmeldung _____

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat _____

WICHTIGE TERMINE

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2017 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 29. Oktober 2022**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2017 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 29. Oktober 2022**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Bitte schon heute vormerken: ZBV-Mitgliederversammlung am 30. November 2022

Dieses Heft enthält:

Bekanntgaben:

Beitragszahlung III/2022.....	2	Geburtstage.....	6
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....	2	Jubiläum in Neuenmarkt.....	8
Meldeordnung der BLZK.....	3	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Stellenvermittlung für Assistenten.....	3	Notdienst.....	8
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät.....	3	Der Beruf der ZFA ist noch immer interessant.....	9
Vertretung während des Urlaubs.....	3	Wer kennt schon HUANCARANI?.....	10
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten.....	3	Abrechnungstipp zu Abutments	
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge.....	3	GOZ 9040, 9050, 9060 oder doch analog?.....	14
Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden.....	3	Einmalige Energiepreispauschale für	
Schuleinschreibungen in Oberfranken.....	4	Erwerbstätige 2022.....	16
Checkliste - Einweisung der Auszubildenden		Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn.....	16
bei Arbeitsbeginn.....	4	Einladung zum Tinnitus-Betroffenen Seminar.....	18
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen.....	4	Pressemitteilungen:	
Vergütung an die ZFA nach bestandener		BLZK: Hilfe bei Mundtrockenheit.....	20
Prüfung - Ende der Ausbildungszeit.....	4	FVDZ: Erfahrung trifft Zukunft.....	21
Weiterbildungsstipendium für ZFA.....	4	Kurse für ZAH/ZFA.....	22
Dienstverträge für ZFA.....	5	Wichtige Termine.....	24
Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz.....	5		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 21.08.2022